

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



17. Jahrgang

28. Februar 2023

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

46. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 24.02.2023 zur
1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
Leverkusen vom 03.11.202261
47. Bekanntmachung im Wege der Ersatzverkündung über die
Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 242/II „Opladen - Zwischen Wupper, Düsseldorfer
Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße"63

46. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 24.02.2023 zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 03.11.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW. S. 1346), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18.04.2017 (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 13.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.
Bezug: Aushang/Auslage während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, EG, in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101. Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, kostenlose Versand möglich.

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 03.11.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 9 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt: „Dabei dürfen keine weiteren Restmüllbehältergrößen gewählt werden.“
2. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Text eingefügt: „Außerhalb des regelmäßigen Leerungsrhythmus können bei Bedarf gebührenpflichtige Zusatzleerungen beantragt werden. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen zu richten.“
3. § 26 Abs. 1 wird durch folgenden Text ersetzt: „Als Grundstück im Sinne dieser Satzung wird jedes eigenständig nummerierte Gebäude sowie jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – definiert.“
4. In § 26 Abs. 3 S. 1 wird nach dem Wort „gewerblich“ die Worte „und/oder anderweitig (Schulen, Kirchen, etc.)“ eingefügt.
5. In § 26 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Unterschiedliche Gebäude sind auch dann vorhanden, wenn die Gebäude zwar aneinandergelagert sind, aber jedes Gebäude über ein eigenes Erschließungssystem (eigener Hauszugang/eigenes Treppenhaus) verfügt und die einzelnen Gebäudeteile in sich abgeschlossen sind.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 24. Februar 2023
gez. Richrath
Oberbürgermeister

47. Bekanntmachung im Wege der Ersatzverkündung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 242/II „Opladen - Zwischen Wupper, Düsseldorfer Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242/II „Opladen - Zwischen Wupper, Düsseldorfer Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße“ beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.03.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss rechtswirksam.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 22.02.2021 für diesen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan eine Veränderungssperre gemäß der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15.04.2020, als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der unten abgedruckten Karte, die Teil der Satzung ist. Die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt vom 05.03.2021 bekannt gemacht.

Aufgrund eines möglichen Ausfertigungs- und Bekanntmachungsmangels bei der ersten Bekanntmachung der Veränderungssperre erfolgte die rechtliche Heilung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB. Die Veränderungssperre wurde nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung (Amtsblatt vom 05.03.2021) in Kraft gesetzt. Hiermit wird die Satzung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr bis zum 06.03.2024 verlängert. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der unten abgedruckten Karte.

Die Satzung, einschließlich Planzeichnung mit Geltungsbereich im Maßstab 1:1000, wird vom Tag der Veröffentlichung an zu jedermanns Einsicht im Bauservice des Fachbereiches Stadtplanung der Stadt Leverkusen im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, Wartezone im Erdgeschoss, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
 freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB):

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

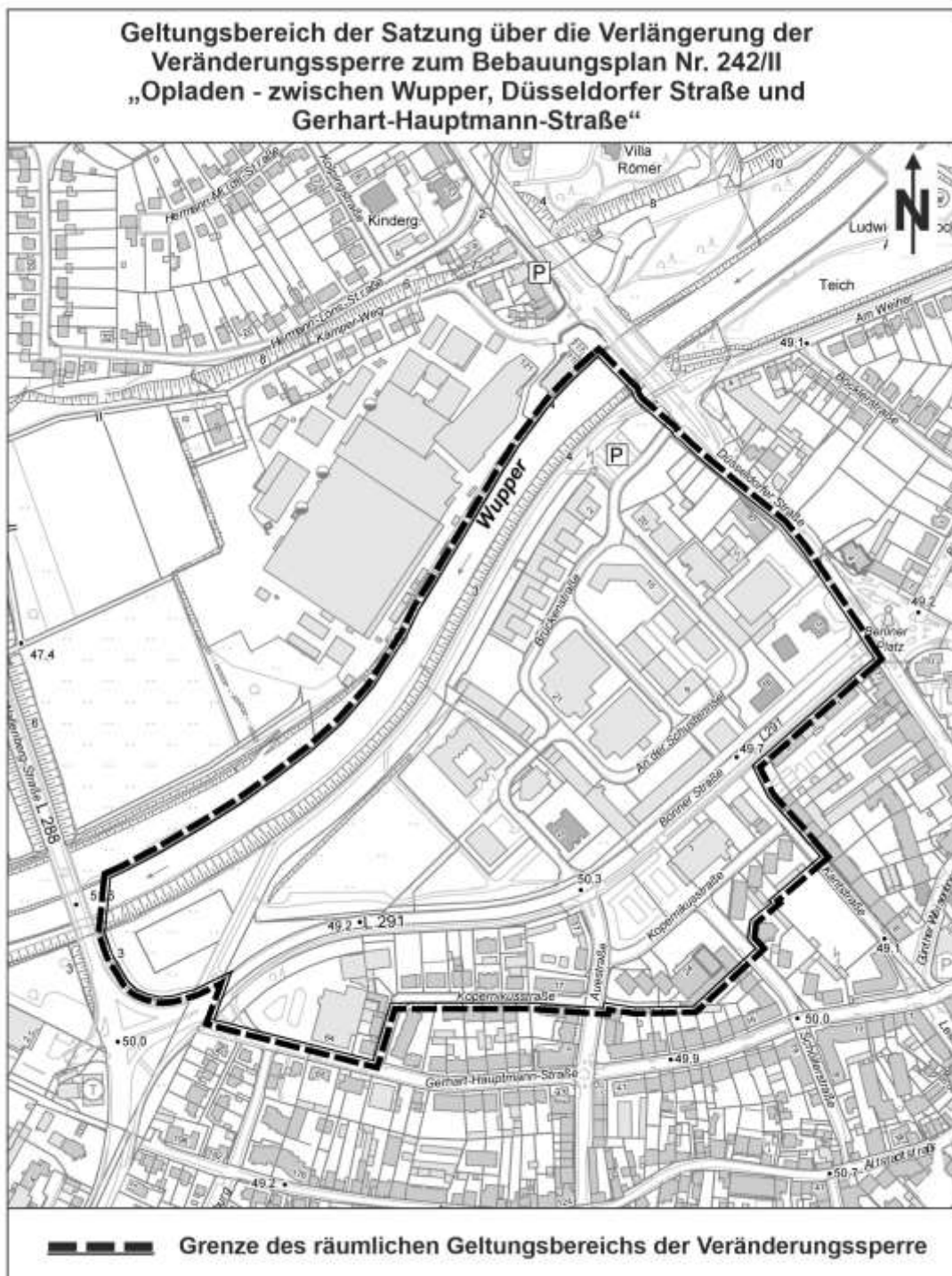
„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen die Satzung, nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgeseite).



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Leverkusen, 24. Februar 2023
gez. Richrath
Oberbürgermeister

